

Ergänzungsvereinbarung

zum

Strukturvertrag nach § 73 a SGB V

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
in Hamburg
- vertreten durch den Vorstand -

und

der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse
in Düsseldorf
- vertreten durch den Vorstand -

zur Versorgung von Patienten mit diabetischem Fußsyndrom in Hamburg vom 01. Januar 2012

Die Vertragsparteien halten zu § 17 des Vertrages fest:

1.) Die Vertragspartner setzen den Vertrag einvernehmlich unbefristet über den 31. Dezember 2013 hinaus fort. Die ordentliche Beendigung des Vertrages folgt den Fristen nach § 17 Abs. 3 des Vertrages.

2.) Die von den Parteien nach § 17 Abs. 2 vorgesehene Modifizierung des Vertrages zur Neuorganisation der Versorgung mit Verbands- und Hilfsmitteln wird von den Vertragsparteien unverzüglich mit Beginn des Jahres 2014 verhandelt und nach Möglichkeit umgesetzt.

Hamburg/Düsseldorf,

den _____

den _____

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

AOK Rheinland/Hamburg